

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 19. April 1978

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

Zürich PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. 27

Fällanden

1602. Quartierplan. Am 2. März 1978 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Juni 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Bruggacher. Dieser Beschluss wurde am 3. Februar 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 3. März 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Dübendorferstrasse I. Kl. Nr. 3, im Südosten durch den Zilbach, im Südwesten durch den Waldrand und im Nordwesten durch die Grenze des Baugebiets begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Fällanden wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Das Projekt für die kanalisationsmässige Grundererschliessung wurde von der Baudirektion bereits 1975 genehmigt. Sie ist jedoch noch nicht erstellt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine von der Dübendorferstrasse I. Kl. Nr. 3 abzweigende Stichstrasse. Von ihrem Ende an der Bauzonengrenze wurde noch ausserhalb des Quartierplangebietes eine rund 40 m lange Flurwegverbindung ausgeschieden, um den Anschluss der bestehenden, teilweise aber aufzuhebenden Flurstrasse Kat.-Nr. 2069 (Bollenrütistrasse) an die neue Quartierstrasse zu gewährleisten.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an dieser Quartierstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die Dübendorferstrasse I. Kl. Nr. 3 und die projektierte Umfahrungsstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2377/1956 und DV Nr. 555/1971). Bei der Einmündung der Quartierstrasse in die Dübendorferstrasse I. Kl. Nr. 3 werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

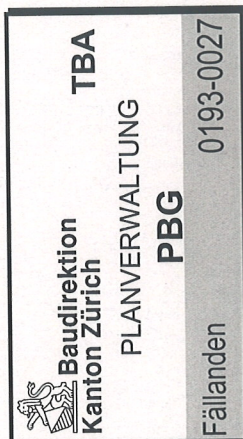
Die Niveaulinie an der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 8,3 % auf.

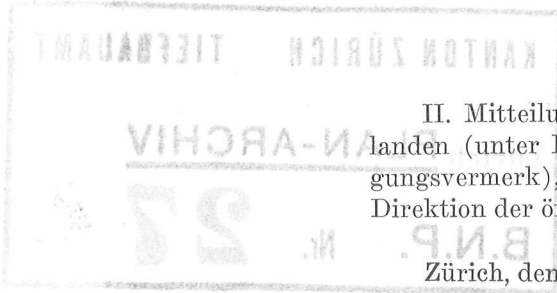
Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 28. Juni 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Bruggacher wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.





II. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden, 8117 Fällanden (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Uster, 8610 Uster, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. April 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller